Stellungnahme der Volksinitiative „Schule in Freiheit“

zu den vorliegenden Entwürfen der Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses und zu dem Vorhaben, eine gemeinsame Beschlussempfehlung aller Fraktionen zu erarbeiten

Berlin 18. März 2014

Die Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses haben nach der Anhörung der Volksinitiative „Schule in Freiheit“ am 27. Februar 2014 eigene Entwürfe für eine Beschlussempfehlung des Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie entwickelt und vorgelegt. Am Donnerstag, dem 13. März kamen die bildungspolitischen Sprecher der Fraktionen darin überein, diese Entwürfe im Ausschuss nicht gegeneinander abzustimmen, sondern in den nächsten Wochen zu versuchen, eine gemeinsame Beschlussempfehlung aller Fraktionen auszuarbeiten.

Als Vertrauenspersonen der Volksinitiative möchten wir uns bei den Abgeordneten für ihr Interesse und ihre Offenheit in der bisherigen parlamentarischen Behandlung bedanken. Wir begrüßen die Zielsetzung der bildungspolitischen Sprecher, eine gemeinsame Beschlussempfehlung aller Fraktionen anzustreben. Die weitere Gestaltung unseres Schulwesens kann umso besser gelingen, je mehr Menschen gemeinsam um die nächsten Schritte ringen und dabei zu gemeinsamen Ergebnissen kommen.

Von uns aus möchten wir als Essenz unserer bisherigen Gespräche zwei Punkte in die weiteren Beratungen der Fraktionen einbringen. Wir bitten die bildungspolitischen Sprecher, diese Punkte sorgfältig zu untersuchen und in die Gestaltung einer gemeinsamen Beschlussvorlage einzubeziehen.

1. Stärkung des Rechts auf Schulversuch

Dieser Punkt betrifft die staatlichen Schulen. Das in § 17 Berliner Schulgesetz geregelte Recht auf Durchführung eines Schulversuch kann in unterschiedlicher Weise gestärkt werden. Die weitestgehende Stärkung dieses Rechts besteht in der Gestaltung eines Rechtsanspruchs: Schulen, die bei der Senatsverwaltung die Durchführung eines Schulversuchs beantragen, um damit eine organisatorische Neuerung ausprobieren zu können, haben ein Anrecht darauf, dass der Schulversuch bewilligt wird, solange § 3 Berliner Schulgesetz nicht verletzt wird. Für die Herstellung solch eines Rechtsanspruchs müsste § 17 Berliner Schulgesetz entsprechend geändert werden.

Für eine weniger weitgehende Stärkung des Rechts auf Schulversuch müsste § 17 Berliner Schulgesetz nicht geändert werden. Eine einfache Formulierung im Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Volksinitiative kann eventuell genügen, um entsprechende Entwicklungen in der Praxis anzuregen. Hier ein Beispiel für solch eine Formulierung:
„Das Abgeordnetenhaus ermuntert die staatlichen Schulen, ihnen sinnvoll oder notwendig erscheinende organisatorische Neuerungen in Form eines Schulversuchs auszuprobieren. Das Abgeordnetenhaus fordert die Senatsverwaltung auf, bei ihr eingehende Anträge auf Durchführung eines Schulversuchs zügig zu beantworten, großzügig zu genehmigen und die Schulen in der Durchführung des Schulversuchs zu unterstützen“.

Volksinitiative Schule in Freiheit
Tel. 030 - 42 80 43 90, berlin@schule-in-freiheit.de, www.schule-in-freiheit.de

2. Erleichterung der Wartefrist bei Neugründungen

Dieser Punkt betrifft die Schulen in freier Trägerschaft. Die bestehende Wartefrist in der Finanzierung sich neu gründender Schulen beträgt in Berlin bis zu fünf Jahre, in denen die Schule keinerlei öffentliche Finanzmittel bekommt. Befürworter dieser Regelung argumentieren, die Wartefrist sei aus Gründen der Qualitätssicherung notwendig.

Aus unserer Sicht gibt es drei Möglichkeiten, die Hürde der Wartefrist für Schulgründungen zu senken, auch wenn man eine mehrjährige Zeit der Nichtfinanzierung als notwendig erachtet, damit die neugegründete Schule sich in dieser Zeit bewährt:

- Entweder man verkürzt die bestehende Wartefrist, z.B. auf maximal drei Jahre oder auf zwei Jahre. Die Frist ist dann immer noch lang genug, damit die Schule beweisen kann, dass sie es ernst meint und dass sie mit Herausforderungen umgehen kann. In anderen Bundesländern gibt es bereits solch kürzere Wartefristen.

- Oder man führt eine Rückerstattungsregelung ein: nach Ablauf der Wartefrist wird ein festgelegter Anteil der während der Wartefrist nicht erstattenden Gelder nachträglich ausgezahlt.

- Die Verkürzung der Wartefrist kann auch mit der Rückerstattung kombiniert werden. Beispiel Hamburg: In Hamburg erhält ein freier Träger auf Antrag öffentliche Finanzmittel, wenn er die Schule seit Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat. Außerdem hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf 50% der während der Wartefrist entfallenen Finanzmittel. Für die Berechnung der entfallenen Gelder sind für die drei Jahre vorzulegen: Schülerzahlen, Verwendungsnachweise, geprüfter Jahresabschluss. Der errechnete Betrag wird in mehreren Jahresraten ausgezahlt. (Siehe § 14 HmbSfTG).

Im Übrigen möchten wir hier noch erwähnen, dass wir davon ausgehen, dass die Arbeitsgruppe in der Senatsverwaltung, die vom Abgeordnetenhaus mittlerweile mehrfach damit beauftragt wurde, für die Berliner Schulen Schülerkostensätze zu berechnen und für die Schulen in freier Trägerschaft ein entsprechendes Finanzierungsmodell auszuarbeiten, im Laufe dieses Jahres ein realistisches und belastbares Ergebnis vorlegen wird. Vielleicht könnte man aber in der Beschlussempfehlung zur Volksinitiative noch einmal eine entsprechende Aufforderung mit Frist formulieren.

Auch über all die anderen Vorschläge der Volksinitiative möchten wir mit dem Abgeordnetenhaus gerne weiter im Gespräch bleiben.

gezeichnet

Die Vertrauenspersonen der Volksinitiative

Kurt Wilhelmi
Monika Schrodt
André Kaun
Jonathan Schmalwasser
Johannes Stüttgen

Volksinitiative Schule in Freiheit
Tel. 030 - 42 80 43 90, berlin@schule-in-freiheit.de, www.schule-in-freiheit.de